

STADT KITZINGEN

**Benutzungssatzung für die Schulverpflegung in der Mensa
der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung
(Benutzungssatzung Schulverpflegung)**

vom 15.07.2021

Inkrafttreten: 14.09.2021

Änderungen: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung für die Schulverpflegung in der Mensa der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung (Benutzungssatzung Schulverpflegung) vom 24.10.2022
Inkrafttreten: 01.08.2022

Stand: 01.08.2022

Benutzungssatzung für die Schulverpflegung in der Mensa der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung (Benutzungssatzung Schulverpflegung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Kitzingen die nachfolgende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kitzingen betreibt und unterhält die Schulverpflegung des gebundenen Ganztages an der Grund- und Mittelschule Kitzingen Siedlung in der Mensa der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verpflegung findet von Montag bis Donnerstag in der Mensa der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung in der Zeit von 10 bis 16 Uhr statt.
- (3) Mit dem Betreten der Mensa erkennen die Schüler¹ die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie aller sonstigen Anordnungen als rechtsverbindlich an.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Stadt Kitzingen erbringt mit der Schulverpflegung des gebundenen Ganztages als öffentliche Einrichtung eine steuerbefreite Leistung i. S. d. § 4 Abs. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:
 - Durchführung der Schulverpflegung für den gebundenen Ganztage an der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung
 - Vorhalten und Einsatz von
 - a) Technischer und personeller Ausstattung für die Verpflegung von Schülern an der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung in Form einer Warmverpflegung
 - b) Räumlichkeiten, insbesondere Küchen und (Mehrzweck-) Speiseräume
 - c) Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z. B. Tische, Stühle, Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Besteck
 - d) Rücknahme- und Entsorgungssysteme für Speisereste
 - e) Spüldiensten
- (2) Die Stadt Kitzingen kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einrichtung steht Schülern der gebundenen Ganztagsklassen der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung für die Inanspruchnahme der Schulverpflegung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Bei entsprechender Abstimmung mit den Trägern dieser Einrichtungen ist in der Mensa auch gleichzeitig die Verpflegung von Schülern aus dem Hort und aus der Mittagsbetreuung möglich.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

- (3) Die Mensa kann außerhalb der in § 1 Abs. 2 genannten Zeiten für die Durchführung von Schulveranstaltungen genutzt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mensa besteht nicht.
- (5) Die Mensa darf nur zum satzungsgemäßen Zweck benutzt werden.

§ 4 Zuständigkeit und Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Stadt Kitzingen, hier vertreten durch das Sachgebiet Schulen, Sport und Jugend bzw. den diensthabenden Hausmeister. Er sorgt für die Einhaltung der Benutzungssatzung. Den Weisungen des Hausmeisters bzw. des Vertreters der Stadt Kitzingen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Nutzung der Einrichtung bzw. die Entgegennahme von Speisen setzt voraus, dass der Schüler zuvor für die gebundene Ganztagsklasse angemeldet wurde. Die Nutzung der Einrichtung von Schülern aus der Mittagsbetreuung oder aus dem Hort setzt voraus, dass diese sich beim jeweiligen Träger zur Mittagsverpflegung angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung für die Schulverpflegung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den Sorgeberechtigten in Zusammenhang mit der Anmeldung für den gebundenen Ganztag.
 - a) Die Anmeldung kann in der Regel nur für das gesamte Schuljahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührentichtung in dem gesamten Schuljahr.
 - b) Die Anmeldung verlängert sich regelmäßig um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 6 Abs. 1 und 2 erfolgt.
 - c) Die Anmeldung im laufenden Schuljahr ist in der Regel nur mit einem Vorlauf von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich.
- (3) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob aus gesundheitlichen oder weltanschaulichen Gründen eine spezielle Ernährung erforderlich ist.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist schriftlich durch den Sorgeberechtigten zu erklären und nur aus folgenden Gründen möglich:
 - a) Abmeldung von der Teilnahme am gebundenen Ganztag
 - b) Schulwechsel zu einer anderen Schule
 - c) Vorlage einer ärztlich nachgewiesenen Notwendigkeit der Spezialernährung, die nicht im Rahmen der Schulverpflegung abgedeckt werden kann.
- (2) Befindet sich der Gebührenschnldner trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand oder war während des Schuljahres wiederholt mit einem Monatsbetrag mehr als vier Wochen im Zahlungsrückstand, so ist die Stadt Kitzingen berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung des Schülers von dem Besuch des gebundenen Ganztagsgebotes sowie der Verpflegung im darauffolgenden Schuljahr vorzunehmen. Der Gebührenschnldner wird von der Stadt Kitzingen vorab schriftlich über den geplanten Ausschluss von der Schulverpflegung und dem gebundenen Ganztag informiert.

§ 7 Zeitlich befristete Abmeldung

- (1) Eine zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) ist aus zwingenden Gründen, in denen der Schüler die Schule mindestens zwei Wochen nicht besuchen kann (Krankheit oder Kur), möglich.

- (2) Eine automatische Abbestellung erfolgt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen, während denen keine Mittagsverpflegung stattfinden, beispielsweise bei Klassenfahrten. Sollte die Schule aufgrund einer behördlichen Anordnung von einer Schulschließung betroffen sein, erfolgt ebenfalls eine automatische Abbestellung.

§ 8 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittagsverpflegung (An- und Abmeldungen, Änderungen, Krankmeldungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit grundsätzlich schriftlich gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Institution abgegeben werden.

§ 9 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Im Zuge der Anmeldung zur Mittagsverpflegung ist die Schule im Auftrage der Stadt Kitzingen berechtigt, zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Betriebs und der Unterhaltung der Schulverpflegung des gebundenen Ganztages an der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Schüler und deren Sorgeberechtigte sowie der sonstigen Personen zu erheben und diese an die Stadt Kitzingen zur Verarbeitung weiterzuleiten.
- (2) Sonstige Informationen zu den Schülern und deren Sorgeberechtigte, die der Schule im Zusammenhang mit der Anmeldung zum gebundenen Ganztage vorliegen, werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn die Schüler an der Mittagsverpflegung teilnehmen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Dritte, die in die Schulverpflegung eingebunden sind.
- (3) Die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Bayerischen Landesdatenschutzgesetzes (BayDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.